



BEZIRKSREGIERUNG

ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

- 900-0220187-0001/IBG-0001-G0068/20-Hö -

vom 25.08.2021

Auf Antrag der

Firma
Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

vom 14.12.2020, eingegangen am 16.12.2020, zuletzt ergänzt am 23.02.2021

wird dieser die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

für die wesentliche Änderung der Erdgasverdichterstation

am Standort in 59368 Werne, Steinbahn 2, Gemarkung Werne Stadt, Flur 4, Flurstücke 86, 89, 125, 126, 279, 281, 315, 367 und Flur 72, Flurstücke 6, 7, 8, 9 erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- **Ersatz der Maschineneinheit ME 07 durch die neue Maschineneinheit ME 12 (Gasturbine und eine Arbeitsmaschine (Verdichter) inkl. erforderlicher Nebenanlagen).**
- **Errichtung einer Maschinenhalle für die Aufstellung der neuen Maschineneinheit ME 12 mit einer Grundfläche von ca. 388 m² und einer Höhe von ca. 15 m.**
- **Errichtung eines Lokalen E-Technik-Raumes (LER).**
- **Errichtung eines Schaltanlagegebäudes.**
- **Übertrag von Bestandsanlagen in den Regelungsbereich der 44. BImSchV.**

Die installierte Gesamtfeuerungswärmeleistung der Gasturbinenanlage wird um 25,87 MW reduziert und wird wie folgt neu festgesetzt:

Feuerungswärmeleistung:

- Verdichtereinheit ME1:	38,90 MW
- Verdichtereinheit ME2:	38,90 MW
- Verdichtereinheit ME3:	22,90 MW
- Verdichtereinheit ME4:	22,90 MW
- Verdichtereinheit ME5:	33,40 MW
- Verdichtereinheit ME6.1:	33,70 MW
- Verdichtereinheit ME8:	69,70 MW
- Verdichtereinheit ME9:	34,90 MW
- Verdichtereinheit ME10:	34,90 MW
- Verdichtereinheit ME11:	61,0 MW
- Verdichtereinheit ME12:	47,80 MW

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (365 d/a, 24h/d) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

II. Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018 in der Fassung vom 26. März 2019 für die Errichtung der neuen Maschinenhalle und der Versorgungsgebäude wird mit eingeschlossen.

Emissionsgenehmigung nach TEHG:

Die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) zur Emission von Treibhausgasen (CO₂) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert am 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848), wird mit eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren 2015 (Errichtung und Betrieb der Maschineneinheiten ME6.1, ME09, ME10 und ME11) ein Bericht über den Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht der Dr. Spang Ingenieurgesellschaft vom 10.02.2016) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Für die nun geplante Änderung der Gesamtanlage hat die Antragstellerin eine Ergänzung zum o.g. Ausgangszustandsbericht mit Datum vom 12.03.2020 vorgelegt.

Mit dem Bericht vom 10.02.2016 und der Ergänzung vom 12.03.2020 wird der derzeitige Zustand beschrieben. Sie dienen als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

III. Fortdauer bisheriger Entscheidungen:

Bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 4) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg verwiesen:

vom 23.03.2016; Az.: 53-Ar-0100/15/1.4.1.1

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 17.05.2017; Az.: 900-0220187-0001/IBA-0001 und

vom 08.05.2020; Az.: 900-0220187-0001/IBA-0002-A0060/20-Hö

IV. Nebenbestimmungen:

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingung

In dem Moment, wenn die Maschineneinheit ME 12 den konventionellen Betrieb aufnimmt, muss die Maschineneinheit ME 07 stillgelegt werden.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage darf nur nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung umgesetzt und betrieben werden.
- 1.3 Diese Genehmigung oder eine Kopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und

den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen. Alternativ kann die Genehmigung auch digital im OGE-Verwaltungssystem vorgehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass jederzeit in das System eingesehen werden kann.

- 1.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz", Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz", Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Nebenbestimmungen zum Emissions- und Immissionsschutz

2.1. Nebenbestimmungen zum Lärmschutz:

- 2.1.1 Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass die durch Baumaschinen, Geräte und Fahrzeugverkehr auf der Baustelle verursachten Geräuschimmissionen 0,5 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten

betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der im Schutzbereich stehenden Häuser folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

- Ehringhauser Weg 2 und 3, Südkirchener Straße 59 und 61,
Am Funnhof 2 und 4

bei Tage 60 dB(A)
und
bei Nacht 45 dB(A)

Für die Bauarbeiten gilt als Nachtzeit die Zeit zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr.

Die Lärmimmissionen sind entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) zu ermitteln und zu bewerten.

Durch entsprechende Betriebsanweisungen ist auf das Verhalten der am Bau beteiligten Firmen im Sinne des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme einzuwirken.

- 2.1.2 Die von der Anlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerten beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503).

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung (betriebsfremde und betriebseigene Anlagen) vor den nächst benachbarten Wohnhäusern

- Ehringhauser Weg 2 und 3, Südkirchener Straße 59 und 61,
Am Funnhof 2 und 4

bei Tage 60 dB(A)
und
bei Nacht 45 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

- 2.1.3 Die Durchführung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen hat unter Beachtung des schalltechnischen Gutachtens (Gutachten Nr. 325K8 G1 Rev. 1) der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 01.12.2020 zu erfolgen.

Insbesondere sind die im Gutachten beschriebenen schalltechnischen Ausgangsdaten und Bauschalldämm-Maße (Nrn. 6.1 und 6.2 des Gutachtens) zu beachten.

- 2.1.4 Die Errichtung der neuen Maschineneinheit inkl. Nebeneinrichtungen und Gebäuden ist durch einen Sachverständigen für Schallschutz gemäß ihrem gestuften Fortschritt (in Planung und Bau und Betriebsaufnahme) begleiten zu lassen.
- 2.1.5 Die neue Maschineneinheit inkl. Nebeneinrichtungen darf nach Erteilung der Genehmigung erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Sachverständige für Schallschutz die Anlage überprüft und festgestellt hat, dass die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen vollständig und sachgerecht ausgeführt worden sind. Die Ergebnisse der Feststellungen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" vorzulegen.
- 2.1.6 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschemissionen an den unter Nr. 2.1.2 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messung einen Messbericht zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“ unmittelbar zu übersenden.

Alternativ kann der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte auch durch Fortschreibung des Schallkatasters der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 03.12.2020 erfolgen. Das aktualisierte Schallkataster ist in diesem Fall ein Jahr nach Inbetriebnahme der ME 12 der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53-Immissionsschutz vorzulegen.

2.2 Nebenbestimmungen zur Begrenzung und Messung luftverunreinigender Stoffe:

2.2.1 Die Entstehung staubförmiger Emissionen auf der Baustelle ist durch ausreichende Befeuchtung zu minimieren.

2.2.2 Die neue Maschineneinheit **ME12** ist so zu errichten und betreiben, dass die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen im unverdünnten Abgas nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf als Tagesmittel nicht überschritten werden:

- | | |
|--|----------------------|
| - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid | 50 mg/m ³ |
| - Kohlenmonoxid | 35 mg/m ³ |
| - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid | 3 mg/m ³ |
| - Formaldehyd | 5 mg/m ³ |

Die Emissionsgrenzwerte gelten bei Betrieb ab einer Last von 70 Prozent, im Normzustand (Temperatur 273,15 K, Druck 101,3 kPa, nach Abzug des Feuchtegehaltes).

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 15 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt). Die im Abgas gemessene Massenkonzentration ist entsprechend den Vorgaben der 44. BImSchV (hier: § 30 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3) umzurechnen.

2.2.3 Die bestehenden Maschineneinheiten **ME03** und **ME04** sind so zu betreiben, dass die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen im unverdünnten Abgas nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf als Tagesmittel nicht überschritten werden:

- | | |
|--|----------------------|
| - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid | 75 mg/m ³ |
| - Kohlenmonoxid | 70 mg/m ³ |
| - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid | 3 mg/m ³ |
| - Formaldehyd | 5 mg/m ³ |

Die Emissionsgrenzwerte gelten bei Betrieb ab einer Last von 70 Prozent, im Normzustand (Temperatur 273,15 K, Druck 101,3 kPa, nach Abzug des Feuchtegehaltes).

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 15 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt). Die im Abgas gemessene Massenkonzentration ist entsprechend den Vorgaben der 44. BImSchV (hier: § 30 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3) umzurechnen.

2.2.4 Die bestehende Maschineneinheit **ME05** ist so betreiben, dass die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen im unverdünnten Abgas nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf als Tagesmittel nicht überschritten werden:

- | | |
|--|----------------------|
| - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid | 75 mg/m ³ |
| - Kohlenmonoxid | 55 mg/m ³ |
| - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid | 3 mg/m ³ |
| - Formaldehyd | 5 mg/m ³ |

Die Emissionsgrenzwerte gelten bei Betrieb ab einer Last von 70 Prozent, im Normzustand (Temperatur 273,15 K, Druck 101,3 kPa, nach Abzug des Feuchtegehaltes).

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 15 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt). Die im Abgas gemessene Massenkonzentration ist entsprechend den Vorgaben der 44. BImSchV (hier: § 30 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3) umzurechnen.

2.2.5 Die bestehende Maschineneinheit **ME06.1** sind so betreiben, dass die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen im unverdünnten Abgas nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf als Tagesmittel nicht überschritten werden:

- | | |
|--|----------------------|
| - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid | 50 mg/m ³ |
| - Kohlenmonoxid | 55 mg/m ³ |

- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 3 mg/m³
- Formaldehyd 5 mg/m³

Die Emissionsgrenzwerte gelten bei Betrieb bei stabilem DLE-Betrieb, im Normzustand (Temperatur 273,15 K, Druck 101,3 kPa, nach Abzug des Feuchtegehaltes).

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 15 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt). Die im Abgas gemessene Massenkonzentration ist entsprechend den Vorgaben der 44. BImSchV (hier: § 30 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3) umzurechnen.

2.2.6 Die bestehenden Maschineneinheiten **ME09** und **ME10** sind so betreiben, dass die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen im unverdünnten Abgas nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf als Tagesmittel nicht überschritten werden:

- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 50 mg/m³
- Kohlenmonoxid 45 mg/m³
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 3 mg/m³
- Formaldehyd 5 mg/m³

Die Emissionsgrenzwerte gelten bei Betrieb ab einer Last von 70 Prozent, im Normzustand (Temperatur 273,15 K, Druck 101,3 kPa, nach Abzug des Feuchtegehaltes).

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 15 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt). Die im Abgas gemessene Massenkonzentration ist entsprechend den Vorgaben der 44. BImSchV (hier: § 30 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3) umzurechnen.

2.2.7 Kein Halbstundenmittelwert darf das Doppelte der in den Nebenbestimmungen 2.2.2, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5 und 2.2.6 genannten Emissionsgrenzwerte überschreiten.

2.2.8 Die Abgase der Maschineneinheit ME12 ist über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 21 m über Erdboden so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

2.2.9 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme der neuen Maschineneinheit ME12 ist auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen, ob die Nebenbestimmungen 2.2.2 i.V.m. 2.2.7 eingehalten werden.

Anschließend sind die Emissionen an Kohlenmonoxid sowie an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, wiederkehrend jährlich und die Emissionen an Formaldehyd wiederkehrend spätestens alle drei Jahre auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen, ob die Nebenbestimmungen 2.2.2 i.V.m. 2.2.7 eingehalten werden.

Zusätzlich sind bei der ersten Messung nach Inbetriebnahme der neuen Maschineneinheit die Emissionen für CO und NO₂ auch für den Teillastbereich zwischen 50% und 70%, repräsentativ zu messen.

Der Messauftrag ist spätestens bei Inbetriebnahme der Anlage zu erteilen.

Der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“ ist eine Durchschrift des Messauftrags zuzuleiten und die Vornahme der Messungen spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

2.2.10 Bis spätestens 31.12.2022 ist bei den Maschineneinheiten ME03, ME04, ME05, ME06.1, ME09 und ME10 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen, ob die Nebenbestimmungen 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5 oder 2.2.6 i.V.m. 2.2.7 eingehalten werden.

Anschließend sind die Emissionen an Kohlenmonoxid sowie an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei den Maschineneinheiten ME03, ME04, ME05, ME 6.1, ME09 und ME10 wiederkehrend jährlich und die Emissionen an Formaldehyd wiederkehrend spätestens alle drei Jahre auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen, ob die Nebenbestimmungen 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5 oder 2.2.6 i.V.m. 2.2.7 eingehalten werden.

2.2.11 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die

Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 2.2.12 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist jeweils ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat "Immissionsschutz" in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW – LANUV – unter folgender Adresse zum Download bereit:

<http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/>.

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach den Nummern 2.2.2 und 2.2.3 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

- 2.2.13 Die Öltankentlüftung des Schmierölbehälters der neuen ME 12 ist mit einem Ölnebelabscheider zu versehen, der sicherstellt, dass die organischen Stoffe im Abgas, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m^3 nicht überschreiten.
- 2.2.14 Emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der geänderten Anlage sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" unverzüglich mitzuteilen.

Außerhalb der Dienstzeiten ist vorab die Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen (Tel.-Nr.: 0201/714488) zu informieren.

3. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz

- 3.1 Das im Betrieb vorliegende Explosionsschutzdokument und die Gefährdungsbeurteilung sind auf dem letzten Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.
- 3.2 Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.
- 3.4 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen.

Die Forderung ist erfüllt, wenn Brüstungen vorhanden sind oder Geländer, deren Handlauf mindestens 1 m hoch ist (Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m), deren Fußleiste mindestens 0,05 m hoch ist und wenn durch eine Knieleiste, durch Auskleiden mit Maschendraht, mit Streckmetall oder auf andere geeignete Weise ein Hindurchfallen von Arbeitnehmern zwischen Handlauf und Fußleiste verhindert wird (§ 3a Abs. 1, ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen -).

- 3.5 Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen gekennzeichnet sein. Die Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden (Nr. 2.3 Anhang ArbStättV).
- 3.6 Der Arbeitgeber / Genehmigungsinhaber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten (§ 8 ArbSchG).
- 3.7 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorliegen.

Hinweis zum Arbeitsschutz

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle – die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht/Brandschutz

- 4.1 Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Vorhabens mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).
- 4.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre/seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW).
- 4.3 Die Fertigstellung des Rohbaus sowie die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens sind der Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 1 und 2 BauO NRW). Bitte verwenden Sie jeweils das beigefügte Formblatt.
- 4.4 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen vorzulegen.
- 4.5 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW).
- 4.6 Mit Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens, für die der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen gem. § 68 BauO NRW vorliegen, sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet und geändert worden sind (§ 84 Abs. 5 BauO NRW).
- 4.7 Die installierten sicherheitstechnischen Anlagen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung – PrüfVO NRW) sind vor Inbetriebnahme von Prüfsachverständigen gemäß § 3 der Verordnung auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) prüfen zu lassen. Nach

Inbetriebnahme sind sie entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 2 PrüfVO NRW wiederkehrend prüfen zu lassen.

- 4.8 Die im Brandschutzkonzept (Projektnr. 5332-06, 1. Version) vom 30.11.2020 des Büros Brandschutzconsult GmbH, Essen dargestellten baulichen und betrieblichen Maßnahmen, sind umzusetzen.
- 4.9 Für das gesamte Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und ständig fortzuschreiben. Die Art, Anzahl und Ausführung sind mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Unna abzustimmen.
- 4.10 Die Anlagen- und Betriebsbeschreibung ME 12 ist insbesondere hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Aspekte zu beachten und umzusetzen.
- 4.11 Die im Rahmen der Neubauplanung erstellte Sicherheitsbetrachtung für die Verdichterstation Werne (vom 12.07.2020, Rev8) ist zu beachten und umzusetzen sowie zukünftig bei weiteren relevanten anlagentechnischen Änderungen anzupassen.
- 4.12 Vor Inbetriebnahme des Objektes ist der örtlichen Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich durch eine Begehung des Objektes Ortskenntnisse über Gefahrenschwerpunkte, Löschwasserversorgung, Zugänge und Zufahrten, Brandmeldezentrale usw. zu verschaffen. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Unna abzustimmen.

5. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.1 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen der AwSV-Anlagen aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen und ihrer Anlagenteile zu beachten und einzuhalten:
 - DIBt-Zulassung Z-59.12-384 der Fa. MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG für das Beschichtungssystem des Bodens im Maschinenraum der Gasturbine und des Auffangraums der Ölkühler.

Kommen anstelle des vorgenannten, andere, gleichwertige Systeme zum Einsatz, gilt diese Forderung entsprechend.

- 5.2 Die im Gutachten des TÜV – Technische Überwachung Hessen GmbH (Sachverständige Klaus Stillger und Timm Knutz, Datum: 28.10.2020, Gutachten-Nr.: ISK-02-20-031) aufgeführten Hinweise und Maßnahmen sind bei Errichtung und Betrieb der AwSV-Anlagen einzuhalten.

- 5.3 Der Zutritt von Niederschlagswasser in den Auffangraum der Ölkühler ist zu verhindern (z.B. durch Einhausung).
- 5.4 Die Flanschverbindungen im Bereich der Ölkühler sind durch Rückhalteeinrichtungen zu sichern (z.B. durch die jeweiligen beschichteten Stahlbetonböden mit entsprechendem Rückhaltevolumen oder medienbeständige Wannen).
- 5.5 Für die vom Antrag betroffenen AwSV-Anlagen ist eine Anlagendokumentation nach § 43 der AwSV zu erstellen.
- 5.6 An den AwSV-Anlagen und ihren Anlagenteilen, insbesondere an den Dichtflächen sind regelmäßig, jedoch mindestens wöchentliche Sichtprüfungen im Hinblick auf Leckagen und Tropfverluste durchzuführen.
- 5.7 Der Betreiber der Anlage hat einen Sachkundigen mit der wiederkehrenden Prüfung der Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Dichtfläche und insbesondere der Beschichtung durch Sichtprüfung zu beauftragen.
- 5.8 Für die AwSV-Anlagen ist eine Betriebsanweisung nach § 44 der AwSV zu erstellen, um Festlegungen für die Überwachung, Instandhaltung und Instandsetzung delegieren und dokumentieren zu können.

6. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

- 6.1 Bis spätestens zum 30.06.2022 sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54-Industrieabwasser die durch das Vorhaben hervorgerufenen Änderungen gegenüber den zur wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 WHG vom 21.01.2020, Az.: 900-0220187/WD-0001, sowie den zur Kanalnetzanzeige gem. § 58 Abs. 1 LWG (alt), heute § 57 Abs. 1 LWG, vom 28.09.2015 gehörenden Antragsunterlagen bzw. Anzeigeunterlagen vorzulegen. Mindestbestandteil der vorzulegenden Unterlagen ist ein aktueller Entwässerungsplan mit Darstellung der neu versiegelten Flächen sowie allen geänderten Kanalisationsleitungen. Die v. g. Planunterlagen sind mit einem aussagekräftigen Erläuterungsbericht zu ergänzen. Die Unterlagen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54-Industrieabwasser 8-fach vorzulegen. Nach Prüfung wird das Dezernat 54-Industrieabwasser der Bezirksregierung Arnsberg die Unterlagen zu den entsprechenden Zulassungen nehmen.
- 6.2 Die bautechnische Verwertung und der Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe/Bauschutt) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien der Einbauklasse Z 1.1, Z 1.2 und Z 2 der LAGA Boden (Stand 2004) z.B. zur Er-

richtung von Trag- und Gründungsschichten ist aufgrund des hohen Grundwasserstandes ausgeschlossen. Es sind ausschließlich geogene Baustoffe der Einbauklasse Z 0 der LAGA Boden (Stand 2004), wie z.B. Hartkalksteinschotter, Splitt oder Sand zugelassen.

7. Sonstige Nebenbestimmungen:

- 7.1 Ist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfräbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, ist unverzüglich die Ordnungsbehörde der Stadt Werne (Frau Jäger – Tel. 02389/71-705 oder Herr Kneip – Tel. 02389/71-701) zu verständigen. Außerhalb der Dienstzeiten erfolgt dies über die Polizei-Station Werne, Tel. 02389/921-3420.
- 7.2 Der Baubereich der Maschineneinheit ME 12 ist auf Grund der altlastenrelevanten Branchenzugehörigkeit als laufender Betriebsstandort im Verzeichnis des Kreises Unna erfasst. Untergrunduntersuchungen belegen darüber hinaus umgelagerte Böden in dem Bereich. Sämtliche Eingriffe in den Untergrund sind daher von einem Sachverständigen für Altlasten gutachterlich zu begleiten. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- 7.3 Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.
- 7.4 Der Altlastensachverständige hat seine Tätigkeit in Form eines schriftlichen Berichts zu dokumentieren. Der Bericht ist der Kreisverwaltung Unna (Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden) nach Abschluss der Bauarbeiten vorzulegen.
- 7.5 Für geplante Bodenbewegungen sind vor Baubeginn weitere Unterlagen (Bodenmanagement) nachzureichen.

Die Qualität der Fremdböden hat den folgenden Anforderungen zu entsprechen:

- Es dürfen nur natürliche, chemische nicht verunreinigte Bodenmaterialien mit höchstens 10 Vol.-% Fremdbestandteilen (Bauschutt, Ziegelbruch) verwendet werden. Die chemische Qualität der Bodenmaterialien darf die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA für Boden (2004)

Tabellen II.1.2-2 und II.1.2-3 nachweislich (Herkunft und chemische Analysen) nicht überschreiten.

- Dem Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Bodenschutz und Altlasten / Bezirksregierung Arnsberg ist ein entsprechender Nachweis zur Schadstofffreiheit durch chargenweise Analysen des Bodens (je 500 m³) zur Prüfung vorzulegen. Zu den erforderlichen Analysedaten sind dem Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Bodenschutz und Altlasten auch die entsprechenden Probenahmeprotokolle vorzulegen.
- Die Qualität der durch Baumaßnahmen innerhalb des Grundstücks anfallenden Bodenmassen, hat für eine Modellierung des Geländes den Anforderungen maximal Z 1 (LAGA für Boden (2004) Tabellen II.1.2-2 und II.1.2-3) zu entsprechen.
- Die Beprobung und Analytik der Bodenmaterialien hat in Chargen von 500 m³ zu erfolgen. Bei gleichartigem Bodenmaterial kann in Absprache mit dem Kreis Unna die Chargengröße erweitert werden.
- Das Bodenmanagement ist dem Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Bodenschutz und Altlasten / Bezirksregierung Arnsberg, zur Abstimmung vorzulegen.
- Der Einbau der Materialien ist erst nach Zustimmung durch den Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Bodenschutz und Altlasten / Bezirksregierung Arnsberg, zulässig.
- Der Sachverständige hat seine Tätigkeit in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. In dem Bericht sind die Analysedaten aufzuführen. Weiterhin sind in einem Lageplan die jeweiligen Einbaubereiche der einzelnen Chargen darzustellen. Der Bericht ist dem Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Bodenschutz und Altlasten nach Fertigstellung der Geländemodellierung vorzulegen.

8. **Hinweis zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG):**

Die genehmigte Änderung der Erdgasverdichterstation muss im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG berücksichtigt werden.

V. Hinweise:

- I. Diese Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.2 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen oder
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

- II. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- III. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- IV. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196/SGV. NRW. 28), zuletzt geändert am 21.10.2014 (GV. NRW. S. 649), ist zu beachten.

VI. Antragsunterlagen:

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1. | Anschreiben der Open Grid Europe GmbH, Essen vom 14.12.2020 | 2 Blatt |
| 2. | Deckblatt Inhaltsverzeichnis | 1 Blatt |
| 3. | Inhaltsverzeichnis | 3 Blatt |
| 4. | Antrag Formular 1 (Blätter 1-4) (Kapitel 1) | 6 Blatt |
| 5. | Antragsinhalte (Kapitel 1.1) | 4 Blatt |
| 6. | Andere Anträge und Genehmigungsverfahren (Kapitel 1.2) | 2 Blatt |
| 7. | Kurzbeschreibung (Kapitel 1.3) | 1 Blatt |
| 8. | Angaben zur Erschließung der Station (Kapitel 1.4) | 2 Blatt |
| 9. | Topographischer Übersichtsplan M 1:25.000 vom 07.09.2020 (Kapitel 2.1) | 1 Blatt |
| 10. | Grundkarte DGK 5, M 1:5.000 vom 07.09.2020 (Kapitel 2.2) | 1 Blatt |
| 11. | Revisionslageplan 4900WERN690001000PRL00100+36 vom 23.06.2020 (Kapitel 2.3) | 1 Blatt |
| 12. | Baustelleneinrichtungsplan 422WERN690001000PLG00109-0A vom 25.11.2020 (Kapitel 2.4) | 1 Blatt |
| 13. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 78 der Stadt Werne, vom 02.12.2015, M 1:1.000 (Kapitel 2.5) | 1 Blatt |
| 14. | Lageplan Entwässerung 42WERN690001000PS00101-OD vom 25.05.2020 (Kapitel 2.6) | 1 Blatt |
| 15. | AwSV-Lageplan 900WERN690001000PUE00101-0B vom 07.12.2020 (Kapitel 2.7) | 1 Blatt |

- | | | |
|-----|--|---------|
| 16. | Ex-Gefahrenzonenplan: Deckblatt und Plan-Nr: 520WERN69000 1000PEX00100+0A vom 21.09.2020 (Kapitel 2.8) | 2 Blatt |
| 17. | Feuerwehrlageplan 900WERN690001000PFW00101-09 vom 15.05.2019 (Kapitel 2.9) | 1 Blatt |

Ordner 2

- | | | |
|-----|--|----------|
| 18. | Amtlicher Lageplan, M 1:500 vom 26.11.2020 (Kapitel 3.1) | 1 Blatt |
| 19. | Bauvorlagenberechtigung vom 15.08.1996 (Kapitel 3.2) | 2 Blatt |
| 20. | Bauantrag (Formulare, Berechnungen Kostenschätzung etc.) (Kapitel 3.3) | 29 Blatt |
| 21. | Brandschutzkonzept der Fa. BSCON Brandschutzconsult GmbH, Nr: 5332-06 vom 30.11.2020 (Kapitel 3.4) | 32 Blatt |
| 22. | Bauzeichnungen LER-Gebäude (Kapitel 3.5) | 5 Blatt |
| 23. | Bauzeichnungen Schaltanlagegebäude (Kapitel 3.6) | 5 Blatt |
| 24. | Bauzeichnungen Verdichterhalle 09 (Kapitel 3.7) | 9 Blatt |

Ordner 3

- | | | |
|-----|---|----------|
| 25. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom 14.12.20 (Kapitel 4.1) | 58 Blatt |
| 26. | Verfahrensfließschema Werne 520WERN690001000SFL00101+ 39 vom 23.09.2020 (Kapitel 4.2) | 1 Blatt |
| 27. | Lageplan Kaskadierte Entspannung 530WERN690001000ZEN 00105- vom 11.08.2020 (Kapitel 4.2) | 1 Blatt |
| 28. | Rohrleitungsplan Verdichter ME12 530WERN447012000PRO 00101-0B vom 16.11.2020 (Kapitel 4.2) | 1 Blatt |
| 29. | Deckblatt Maschinenaufstellungspläne (Kapitel 4.3) | 1 Blatt |
| 30. | Schornsteinhöhenberechnung des Sachverständigenbüros Klaus Orgis vom 08.12.2020 (Kapitel 4.4.1) | 9 Blatt |
| 31. | Ausbreitungsrechnung Luftschadstoffe des Sachverständigenbüros Klaus Orgis vom 17.01.2021 (Kapitel 4.4.2) | 33 Blatt |

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 32. | Deckblatt Schallprognosen und Schalltechnisches Prognosegutachten der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 01.12.2020 (Kapitel 4.4.3) | 27 Blatt |
| 33. | Schalltechnische Bestandsaufnahme der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 03.12.2020 (Kapitel 4.4.3) | 142 Blatt |
| 34. | Formulare 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8.1 bis 8.5 (Kapitel 4.5) | 45 Blatt |
| 35. | Deckblatt „Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz“ (Kapitel 5 + 5.1) | 1 Blatt |
| 36. | Deckblatt „Umweltverträglichkeitsvorprüfung und Dokumentation der allgemeinen Vorprüfung der uventus GmbH vom Dezember 2020 inkl. Anhang 1 „Eingriffsbilanzierung“ (Kapitel 5.2) | 41 Blatt |
| 37. | Deckblatt und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der uventus GmbH vom Januar 2020 (Kapitel 5.3) | 21 Blatt |

Ordner 4

- | | | |
|-----|---|----------|
| 38. | Angaben zum Störfallrecht (Kapitel 6) | 1 Blatt |
| 39. | Erläuterung zu wasserrechtlichen Antragsunterlagen (Kapitel 7) | 1 Blatt |
| 40. | Deckblatt und TÜV-Stellungnahme AwSV vom 28.10.2020 der TÜV Hessen GmbH (Kapitel 8.1) | 7 Blatt |
| 41. | Antrag gemäß § 4 TEHG (Kapitel 8.2) | 3 Blatt |
| 42. | Anfrage auf Kampfmittel (Kapitel 8.3) | 1 Blatt |
| 43. | Deckblatt „AZB“ und Ergänzung zum Ausgangszustandsbericht (AZB), Rev. 03 der Dr. Spang Ingenieurgesellschaft vom 12.03.2020 (Kapitel 8.4) | 40 Blatt |
| 44. | Deckblatt „Baugrunduntersuchungen“ und Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung der Dr. Spang Ingenieurgesellschaft vom 14.11.2019 (Kapitel 8.5) | 75 Blatt |
| 45. | Brandschutzverordnung der Open Grid Europe (Kapitel 8.6) | 24 Blatt |

46.	Arbeitsblatt DVGW G 260 (A) vom März 2013, Deckblatt und Arbeitsblatt (Kapitel 8.7)	32 Blatt
47.	Sicherheitsdatenblatt Shell Turbo Oil T 32, Version 2.8 vom 14.08.2020 (Kapitel 8.8)	21 Blatt
48.	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Z-59.12-384 vom 16.10.2018 der DIBt (Kapitel 8.8)	20 Blatt
49.	Stellungnahme KWK-Nutzung (Kapitel 8.9)	8 Blatt
50.	Sicherheitsbetrachtung, Deckblatt und Bericht vom 12.07.2020 inkl. Anlagen (Kapitel 8.10)	117 Blatt
51.	Deckblatt „Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten“ (Kapitel 8.11)	1 Blatt
52.	Übergeordnete Gefährdungsanalyse der OGE, Stand: 17.07.2020 (Kapitel 8.11)	22 Blatt
53.	Beleuchtungskonzept (Kapitel 8.12)	1 Blatt
54.	Einverständniserklärung Betriebsrat vom 30.11.2020 (Kapitel 8.13)	1 Blatt
55.	Zertifikat EN ISO 14001:2015 vom 30.10.2020 (Kapitel 8.14)	1 Blatt
56.	44. BImSchV: Gesamtbetrachtung VD Werne vom 13.11.2020 (Kapitel 8.15)	11 Blatt
57.	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (Kapitel 9.0)	1 Blatt

VI. Begründung:

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59368 Werne-Ehringhausen, Steinbahn 2 eine Erdgasverdichterstation.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 14.12.2020, eingegangen am 16.12.2020, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 19.01.2021, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Im Wesentlichen soll die Maschineneinheit ME 07 durch die Maschineneinheit ME 12 ersetzt werden.

Einstufung 4. BlmSchV / Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 1.4.1.1 (G/E) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotoren, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern, Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung und Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BlmSchG und ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BlmSchG zu genehmigen.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vorgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf die Tatsache, dass die neue Maschineneinheit ME12 die alte Maschineneinheit ME07 ersetzt und sich die Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von 464,87 MW auf 439,0 MW reduziert. Gewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es fallen weiterhin keine Produktionsabwässer an. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert wird. Eine nachteilige Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe kann auf Grund der Tatsache, dass die Zusatzbelastungen durch die Emissionen der Gesamtanlage irrelevant im Sinne der TA Luft sind, ausgeschlossen werden. Die Geräuschemissionen, verursacht durch die Geräuschemissionen der neuen Maschineneinheit ME12, unterschreiten die Immissionsrichtwerte während des Nacht-Beurteilungszeitraums an den umliegenden Immissionsorten um mehr als 10 dB(A).

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.4.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage oder Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern, Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesgas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das

Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 06.02.2021 im Amtsblatt Nr. 5/2021 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Landrat des Kreises Unna als
 - Brandschutzdienststelle vom 04.03.2021,
 - untere Bodenschutzbehörde vom 04.03.2021 und 23.08.2021,
 - Gesundheitsschutz vom 04.03.2021,
- Stadt Werne, Bauordnungsamt vom 01.03.2021 und 09.08.2021,
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz vom 12.02.2021,
 - Dezernat 52 - AwSV vom 25.01.2021,
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 08.02.2021,
 - Dezernat 54 – Industrieabwasser vom 08.02.2021,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 16.02.2021,
- LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 16.03.2021,
- Umweltbundesamt, Deutsche Emissionshandelsstelle vom 12.02.2021,
- Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Krefeld vom 22.02.2021.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden (Stadt Werne und Kreis Unna) nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen für die eingeschlossene Baugenehmigung wurden formuliert.

Planungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch – BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 78, Bezeichnung „Erweiterung Erdgasverdichterstation“ der Stadt Werne ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als Fläche für Versorgungsanlagen im Sinne des § 11 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998 Nr. 26 S. 503)
- die Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV)
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)

und

- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

berücksichtigt worden.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 1.1 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best Verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt für Großfeuerungsanlagen vom Juli 2006 mit Schlussfolgerungen vom 31.07.2017, veröffentlicht am 17.08.2017

Lärm/Erschütterungen

Im Rahmen des Antrags zur Errichtung und des Betriebs der neuen Maschineneinheit ME 12 wurde eine Schallimmissionsprognose (Gutachten-Nr. 325K8 G1 Rev. 1 vom 01.12.2020) erstellt. Es wurde nachgewiesen, dass die neue Anlage die Immissionsrichtwerte während des kritischeren Nacht-Beurteilungszeitraumes an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschreitet.

Somit ist sichergestellt, dass die Gesamtbelastung auch weiterhin die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten einhält.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o.g. 44. BImSchV und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert wird. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Niederschlagswasser

Innerhalb des Betriebsgeländes werden durch das Vorhaben ca. 2.330 m² durch Bebauung u. Straßen/Wege neu versiegelt sowie 1450 m² mit Schotter befestigt. Dadurch fallen zusätzlich ca. 25 l/s an Niederschlagswasser (NW) an. Das zusätzliche NW wird hierbei zuerst dem als Erdbecken angelegten Regenrückhaltebecken (RRB) zugeführt. Danach gelangt das NW über die Einleitungsstelle 2 in einen namenlosen Graben und anschließend in die Funne. Da das als Erdbecken angelegte RRB größer gebaut worden ist als erforderlich, kann davon ausgegangen werden, dass die zusätzlich anfallenden NW-Mengen schadlos abgeführt werden können.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

VIII. Kostenentscheidung:

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 57.060.000 Euro angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 c) sind bei Errichtungskosten (E), die über 50.000.000 € betragen, Gebühren nachfolgender Berechnungsformel anzusetzen

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$$

und somit

168.900,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Eingeschlossen in diese Entscheidung ist

- die Entscheidung über die Baugenehmigung

Vergleichsberechnung für die Mindestgebühr:

Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung ermittelt sich wie folgt:

Tarifstelle 2.1.2	Berechnung des Rohbauwertes für Hallenbauten wie Fabrik, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten > 3.000 m ³ – 7.500 m ³ BRI, Bauart schwer
	Umbauter Raum (nach DIN 277-1:2016-01) 5.420,54 m ³
	Berechnung: (3000*68*1) + ((5420,54-3000)*50*1) =
	Rohbausumme, errechnet 325.027,00 €
	1 387,75 m ²
	Zuschlags-/Abschlagsfaktor: 47,00 €/m ²
	Zuschlag/Abschlag 18.224,25 €

Rohbausumme, errechnet 325.027,00 €

Tarifstelle 2.1.2 **Berechnung des Rohbauwertes** für Hallenbauten wie Fabrik, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten bis 3.000 m³ BRI, Bauart schwer

umbauter Raum (nach DIN 277-1:2016-01) 508,41 m³

Berechnung: 68 * 508,41

Rohbauwert 68,00 €/m³

Rohbausumme, errechnet 34.571,88 €

Rohbausumme, errechnet 34.571,88 €

Tarifstelle 2.1.2 **Berechnung des Rohbauwertes** für Hallenbauten wie Fabrik, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten bis 3.000 m³ BRI, Bauart schwer

umbauter Raum (nach DIN 277-1:2016-01) 1.181,00 m³

Berechnung: 68 * 1181

Rohbauwert 68,00 €/m³

Rohbausumme, errechnet 80.308,00 €

Rohbausumme, errechnet 80.308,00 €

Tarifstelle 2.4.1.3 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018 und zwar

(13 Tausendstel der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Rohbausumme 458.131,13 €

auf volle 500 € gerundet 458.500,00 €

13 Tausendstel d. Rohbausumme,
mind. 50 €

5.960,50 €

Für die eingeschlossene Baugenehmigung wäre damit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5.960,50 € zu erheben gewesen.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a.1.1 c) in Höhe von **168.900,00** Euro.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30% und damit auf

118.230,00 Euro

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

118.230,00 €

(in Worten: Einhundertachtzehntausendzweihundertdreißig Euro)

festgesetzt.

IX. Rechtsgrundlagen:

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3171)

4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3), zuletzt geändert am 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)

9. BlmSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428, 2429)

BauGB

Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939)

BauO NRW 2018

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 14.04.2020 (GV. NRW. 218b)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20), zuletzt geändert am 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282), zuletzt geändert am 21.05.2019 (GV. NRW. S. 233)

GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – GebG NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011), zuletzt geändert am 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)

AVerwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert am 16.03.2021 (GV. NRW. S. 294)

X. Rechtsbehelfsbelehrung:

I.

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.08.2021 - Az.: 900-0220187-0001/IBG-0001-G0068/20-Hö - kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postfach 6309, 48003 Münster) einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 VwGO bezeichneten Personen zugelassen.

II.

Bei isolierter Anfechtung der Gebührenentscheidung ist die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag



„Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter dem folgenden Link:
<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.“